

# Satzung

des

MSC

Kyffhäuser-Clingen e.V.

99718 Clingen, Am Sportplatz 4

Gültig ab 06. Oktober 2011

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 26. Mai 2010 in Sondershausen gegründete Verein trägt den Namen  
MSC Kyffhäuser-Clingen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99718 Clingen, Am Sportplatz 4.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sondershausen unter dem Aktenzeichen VR 544 eingetragen und führt den Zusatz "e.V." im Namen.
- (4) Nach Anerkennung als ADAC Ortsclub führt der Verein den weiteren Zusatz  
"im ADAC"  
im Namen.
- (5) Gerichtsstand ist Sondershausen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 52 ff.) der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt folgende Ziele:
  - (a) Förderung des Motorsports, hier insbesondere für Kinder und Jugendliche.
  - (b) Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit.
  - (c) Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an den Zwecken und Zielen des Clubs interessiert sind. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Sie sollten Mitglieder des ADAC sein, dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ortsclub.

- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich unter Verwendung des vereinseigenen Aufnahmeantrages beim Vorstand, welcher über diesen entscheidet. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Gründe müssen angeführt werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht der schriftlichen Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Wahrung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Mit Eingang der Austrittserklärung erlöschen zum Ende des Geschäftsjahres alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, sind hiervon nicht berührt. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied:
  - trotz erfolgter zweiter schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Rückstand ist,
  - grob oder wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstößt,
  - die Interessen des Vereins gröblichst verletzt oder dem Verein anderweitig schadet.
  - wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Disziplin des Vereins berührenden Gründen.
- (8) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diese kann durch persönliches Erscheinen auf der Vorstandssitzung oder schriftlich erfolgen. Im Fall einer schriftlichen Stellungnahme muss diese auf der Vorstandssitzung verlesen werden.

Über die Anhörung oder zur schriftlichen Stellungnahme hat der Vorstand ein Protokoll zu fertigen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (9) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar und kann insbesondere auch nicht mehr gerichtlich angefochten werden.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr neu beschlossen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jährlich für das laufende Kalenderjahr neu beschlossen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig nach der jährlichen Mitgliederversammlung jeden Jahres im Voraus für das laufende Geschäftsjahr.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Mitglieder dürfen Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung richten.
- (3) Die Kinder und Jugendlichen wählen unter sich einen Jugendvertreter, der uneingeschränkt an allen Vorstandssitzungen teilnehmen kann und dort Anträge von ihnen einbringen kann. Er hat allerdings im Vorstand kein Stimmrecht. Der Jugendvertreter darf das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Vorstandsmitglied sein.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsprüfung.
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich im ersten Vierteljahr stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
  - die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
  - die Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
  - Feststellung der Stimmliste
  - die periodenmäßige Wahl des Vorstandes
  - die Wahl der Verwaltungsrevisoren und die Einsetzung von Kommissionen,
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - die Entscheidung über Satzungsänderungen,
  - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - die Bestätigung von Entscheidung, die vom Vorstand entsprechend § 3 getroffen wurden,
  - Beschlüsse zur Geschäftsordnung des Vereins.
  - Beschlüsse zur Jugendordnung des Vereins
- (3) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tag der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt.

Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dem zustimmen.

- (4) Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, sondern müssen in jedem Falle mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Dieser hat diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Ergänzung der Tagesordnung nach Ziffer (3) ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Zu dieser Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einladen.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlungen**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertagung ist grundsätzlich unzulässig. Die Stimme eines minderjährigen Mitgliedes geht als eine Stimme auf einen Personensorgeberechtigten über.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern satzungsgemäß geladen worden ist.

Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mindestens eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso ungültige Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Eine Satzungsänderung ist nur mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind, möglich.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zu einzelnen Beschlüssen geheim abgestimmt wird.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Der Vorstand bestimmt rechtzeitig vor der Sitzung einen Schriftführer. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Sportwart
  - dem Jugendleiter
  - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Schriftführer mit vollem Stimmrecht
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Finanzielle Angelegenheiten, außer dem Tagesgeschäft, bedürfen des Beschlusses des Vorstandes.

Der Schatzmeister bekommt die alleinige Vollmacht zur Kontoführung. Vertretungsweise darf nur der 1. Vorsitzende mit dem 2. Vorsitzenden zusammen über das Konto verfügen. Der Schatzmeister erstattet regelmäßig Bericht zu den Vorstandssitzungen über die Kontoumsätze und den Finanzstatus.

- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn dies von mindestens zwei Vorstandmitgliedern gefordert wird. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Fall von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Eine Übertragung der Stimme im Vorstand ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

- (5) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung, im Rahmen der Satzung und insbesondere auch im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Vereinsmitglieder werden. Sie werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre für jeweils 4 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Alle Zwei Jahre erfolgt die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes wechselweise.

Erstmals folgende:

- 1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit

Sodann folgende:

- dem 2. Vorsitzenden
- dem Sportwart
- dem Jugendleiter
- dem Schriftführer

Eine Wiederwahl ist zulässig.

(7) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

- die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung einer Tagesordnung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- der Kontakt mit Behörden und anderen Organisatoren,
- der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung.

Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(8) Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Wahlperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

- (1) Zur Prüfung des Finanzgebarens des Vereins werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser müssen mindestens 50 % der Vereinmitglieder anwesend sein. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins sowie beim Wegfall seines Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26. Mai 2010 mit Änderung vom 06. Oktober 2011 beschlossen.

Clingen, den 06. Oktober 2011